

beitragspflichtig. Der Betrieb, durch dessen Lohn oder Gehalt der monatliche Gesamtverdienst des Werkstätigen von 600 M überschritten wird, zahlt für den 600 M übersteigenden Betrag keine SV-Beiträge. Bestehen noch weitere Arbeitsrechtsverhältnisse mit niedrigeren Verdiensten, so entfällt für den von diesen Betrieben gezahlten Lohn bzw. das Gehalt die Beitragspflicht.

Zu §74 der SVO:

§52

(1) Die Betriebe haben den unständig beschäftigten Werkstätigen neben dem Bruttoverdienst

1. den Betriebsanteil des SV-Beitrages sowie
2. die Unfallumlage

auszuzahlen und im Lohnnachweis der unständig beschäftigten Werkstätigen entsprechende Eintragungen vorzunehmen.

(2) Für die Entrichtung der SV-Beiträge und der Unfallumlage gelten die für die Zahlung der Lohnsteuer festgesetzten Termine.

(3) Die unständig beschäftigten Werkstätigen sind für die ordnungsgemäße und termingerechte Abführung der SV-Beiträge und der Unfallumlage verantwortlich. Bei der monatlichen SV-Beitragsentrichtung ist der „Lohnnachweis für unständig Beschäftigte“ vorzulegen.

(4) Bei unständig beschäftigten Werkstätigen, die ihre unständige Tätigkeit neben einem festen Arbeitsrechtsverhältnis ausüben, werden die im festen Arbeitsrechtsverhältnis bereits entrichteten SV-Beiträge angerechnet. Zu diesem Zweck ist vom unständig beschäftigten Werkstätigen bei der Entrichtung des SV-Beitrages und der Unfallumlage eine Lohnbescheinigung (Lohn- oder Gehaltszettel) über den im festen Arbeitsrechtsverhältnis erzielten Arbeitsverdienst und die davon entrichteten SV-Beiträge vorzuweisen.

(5) Der „Lohnnachweis für unständig Beschäftigte“ und der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung³¹ bzw. Versicherungsausweis sind zur Eintragung der Versicherungszeit und des beitragspflichtigen Jahresarbeitsverdienstes für das abgelaufene Kalenderjahr der Abteilung Finanzen des für den Wohnsitz des unständig beschäftigten Werkstätigen zuständigen Rates des Kreises bzw. Stadtkreises bis zum 10. Januar des neuen Kalenderjahres vorzulegen.

§53

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.³²

(2) Gleichzeitig treten die nachstehend aufgeführten Bestimmungen außer Kraft:

1. Rundverfügung Nr. 135 vom 29. Juni 1951

Betr. : Sozialversicherung, Beitragspflicht der Ärzte und Zahnärzte mit nebenberuflicher Arzttätigkeit (Deutsche Finanzwirtschaft S. 208)

2. Anordnung Nr. 143 vom 23. Juni 1951

Betr. : Sozialversicherung, Festsetzung und Entrichtung der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und der Unfallumlage von Lohnempfängern und von Angehörigen der freischaffenden Intelligenz, deren Besteuerung nach Vorschriften der Lohnsteueränderungs-Verordnung erfolgt. (Deutsche Finanzwirtschaft S. 143)

31. Siehe Anm. 38 zu § 20 unter Reg.-Nr. 21.

32. In Kraft getreten am 27. 9. 1962.